



Sachbearbeitung ZS/Personal

Datum 25.10.2010

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzung am 11.11.2010 TOP

Behandlung öffentlich

GD 444/10

Betreff: Anpassung der Entgelte bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Anlagen:

Antrag:

1. Der Hauptausschuss stimmt der Anpassung der Bruttoentgelte der Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen zu
2. Der Hauptausschuss stimmt zu, dass die bis zum Beginn des Wintersemesters 2010/2011 bereits abgeführten Sozialversicherungsbeiträge nicht von den Studierenden zurückgefordert werden
3. Der Hautptausschuss stimmt bei einer erneuten Änderung der Rechtslage der Rückkehr zu dem bisherigen Verfahren (siehe GD 224/09) zu

Frau Susanne Baumgartl

Genehmigt:

BM 1,OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Am 18.06.2009 hat der Hauptausschuss (GD 224/09) beschlossen, die Studierenden im Berufsbild Sozialpädagoge/in (BA) analog dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes zu bezahlen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Studierenden sozialversicherungsrechtlich wie Arbeitnehmer/Auszubildende behandelt werden. Dies entsprach der damals gültigen Rechtslage.

Das Bundessozialgericht hat mittlerweile entschieden, dass Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen weder als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte noch als zur Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen sind und somit keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen. Dies betrifft auch das Berufsbild Sozialpädagoge/in an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (bisher Berufsakademie).

Um die Vergleichbarkeit mit den Nettoentgelten der anderen Auszubildenden wieder herzustellen, müssen daher die Bruttoentgelte der Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen angepasst werden. Die Verwaltung schlägt vor, das Bruttoentgelt rückwirkend zum 01.10.2010 so abzusenken, dass das Nettoentgelt (nach Abzug der gesetzlichen Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge) zuzüglich des Beitrags für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung (derzeit 63,38 € monatlich) dem Nettoentgelt eines anderen Auszubildenden gemäß TVAöD entspricht.

Weiter schlägt die Verwaltung vor, keine Rückforderung der bis zum Beginn des Wintersemesters 2010/2011 bereits bezahlten Sozialversicherungsbeiträge bei den Studierenden vorzunehmen.

Die betroffenen Studierenden der Stadt Ulm wurden unterrichtet, dass sie ihre bisher bestehenden Versicherungsverhältnisse zum Wintersemester 2010/2011 (01.10.2010) umstellen müssen. Dies fordert die o.g. Rechtsprechung.

Der Spitzenverband der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit werden die Auswirkungen dieser Rechtsprechung gegenüber der Bundesregierung thematisieren. Sollte daher erneut eine Änderung der Rechts- oder Gesetzeslage eintreten, schlägt die Verwaltung weiter vor, zu der bisherigen Handhabung (gleiches Entgelt wie die Auszubildenden nach TVAöD) zurückzukehren.